

# Intelligenz = Blatt

der

## Churfürstlich = Sächsisch = Voigtländischen Kreis = Stadt Plauen.

Vierzehnter Jahrgang.

Drittes Vierteljahr.

No. 37. Freitags, den 10. September 1802.

### Deutschland.

Bei den Abstimmungen über den von Rußland und Frankreich mitgetheilten Entschädigungsplan haben Brandenburg, Baiern, Hessen - Cassel und Württemberg, als die wohlbedachtesten Theile, bereits für die vollständige Annahme, Kurböhmen und Teutschmeister aber dagegen gestimmt. Kur-Sachsen wird erst bestimmtere Instructionen abwarten. Von mehreren geistlichen Fürsten und Reichsständen sind Deputirte zu Regensburg angekommen, um gegen die Occupation ihrer Besitzungen zu protestiren. Zwischen den Oesterreichischen und Baierschen Truppen im Bisthum Passau sind zwar noch keine eigentlichen Thätigkeiten vorgefallen, inzwischen sollen sich noch mehrere kaiserliche Truppen dorthin ziehen und der Kaiser scheint, sich des Großherzogs von Toskana, der so viel verlor, mit Ernst und Nachdruck annehmen zu wollen. Indes heißt es auch,

daß die Sache mit Passau durch Vermittelung einer dritten Macht bereits so gut, als beigelegt sey.

### Fortsetzung des Entschädigungsentwurfs.

6) Dem Markgrafen von Baden für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und die Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u. c.: das Bisthum Constantz, das übrige von den Bisth. Speier, Basel, Strasburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, sobald der Fürst von Nassau in Besitz von Altkirchen gesetzt seyn wird, das Uebrige von der Grafschaft Lichtenberg auf dem rechten Rhein-Ufer, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Peters

Petershausen und Salmansweiler. 7) Dem Herzog von Württemberg für das Fürstenth. Mömpelgard und seine Besitzungen in Elsaß und Franche Comté: die Probstei Ellwangen, die Abtei Zblesalten, die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eslingen, Rothweil, Gingen, Alen, Gemünd, Hall und Heilbronn. 8) Dem Landgrafen von Hessen-Kassel für S. Goar und Rheinfels, und weil er die Schadloshaltung von Hessen-Rothenburg mit zu übernehmen hat, die in seinem Lande eingeschlossenen Mainzischen Bezirke Amöneburg und Fricklar mit Zubehör und das Dorf Holzhausen. 9) Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die ganze Grafschaft Lichtenberg mit Zubehör: die pfälzischen Ämter Lindenbergh und Osberg und das Uebrige vom Amte Oppenheim, das Herzogthum Westphalen mit Ausnahme der Entschädigungen für den Fürsten von Wittgenstein, die Mainzischen Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, das Uebrige vom Bisthum Worms, die Stadt Friedberg. 10) Dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, dem Grafen Löwenhaupt, den Erben des Barons von Dietrich für die Allodialstücke der Grafschaft Lichtenberg nemlich: Dem Fürsten von Hohenlohe für Oberbronn: das Amt Jartberg, und die Mainzischen und Würzburgischen Antheile am Amte Künzelsau. Den andern für Raichenburg, Niederbronn, Reishofen u. s. w.: die Abtei Rothmünster. Demselben Grafen von Löwenhaupt und dem Grafen von Hillesheim für Reipolzkirchen: die Abtei Heiligenkreuzthal. 11) Dem Fürsten und Grafen von Löwenstein für die Grafschaft Birneburg, die Herrschaft Scharfeneck und andere Güter

in denen mit Frankreich vereinigten Ländern: den Würzburgischen Antheil an den Grafschaften Rhineck und Werthheim auf dem rechten Ufer des Main, die Abtei Bronnbach. 12) Dem Fürsten von Leiningen: die Mainzischen Ämter Miltenberg, Amorbach, Bischoffsheim, Königshofen, Krautheim und alle Theile von Mainz zwischen dem Main, der Tauber, dem Neckar und der Grafschaft Erbach, die würzburgischen Orte auf dem linken Ufer der Tauber, die pfälzischen Ämter Borberg und Mosbach, die Abtei Amorbach und das Stift Comburg mit der Landeshoheit.

(Die Fortsetzung folgt.)

Auch mancher Aberglauben hat sein Gutes.  
(Fortsetzung.)

Ein Kind, das noch nicht über ein Jahr alt ist, muß nicht in den Keller getragen werden; denn sonst kann es dem Gefängnisse nicht entgehen.

Was ist das?

Antwort. Eine vorsichtige Warnung, weil man dem Kinde leicht eine Erkältung zuziehen oder mit ihm die dunkle Kellertreppe hinunterstürzen kann.

Man muß dem Kinde beim Entwöhnen etwas schenken; sonst giebt es alles weg.

Was ist das?

Antwort. Ein Rath ohne Zusammenhang. Wird indeß dem Kinde irgend ein angenehmes Spielzeug geschenkt: so wird dieß freilich den Mägen haben, daß

daß es die Brust um so leichter ver-  
gibt.

Ein entwöhntes Kind muß nicht  
wieder angelegt werden; sonst kann  
es Geister sehen.

Was ist das?

Antwort. Eine falsche Drohung für  
schwache Mütter, die durch zu große  
Liebe zu dem weinenden Säugling sich  
können verleiten lassen, ihm die Brust  
aufs neue zu reichen, und damit sich  
und dem Kinde das Entwöhnen noch  
mehr zu erschweren.

Zwei Kinder, die noch kein Jahr  
alt sind, müssen nicht zusammen-  
gelassen werden; denn eines der-  
selben lernt schwer reden.

Was ist das?

Antwort. Je mehr Kinder beisammen  
sind, desto weniger achten sie auf das,  
was ihnen vorgesagt wird, desto lang-  
samer lernen sie also reden.

Eine Schwangere muß nichts  
Heißes an den Leib bringen, kei-  
nen Topf auf den Leib setzen; die  
Nachgeburt wächst davon an.

Was ist das?

Antwort. Alle Erhitzung ist den Schwan-  
gern schädlich; ein heißer Wassertopf  
noch dazu zerbrechlich. Grund genug,  
dergleichen zu unterlassen, ohne die  
Nachgeburt zu Hülfe zu nehmen, wel-  
che davon nicht anwächst.

Wenn Jemand gestorben ist: so

muß man sogleich ein Fenster öff-  
nen, um der Seele den Ausgang  
zu verschaffen.

Was ist das?

Antwort. Eine Gesundheitsregel. Denn  
Lüften des Zimmers, worin Jemand  
krank lag und starb, ist für die Lebendi-  
gen sehr heilsam, weil die böartigen  
Ausdünstungen ihnen leicht Schaden  
könnten.

Man muß dem Todten die Au-  
gen zudrücken, damit er sich nicht  
nach Jemanden in der Stube um-  
sehe und ihn nachhole.

Was ist das?

Antwort. Der wirkliche Todte hat offe-  
ne Augen und offenen Mund, und  
dieser Anblick ist gräßlich. Man er-  
fann daher eine abergläubische Lehre,  
damit der große Haufe aus Furcht  
thäte, was man aus Liebe und Wohl-  
wollen am Sterbenden hätte thun sol-  
len. Aber man hüte sich vor dem eil-  
fertigen Zubinden der Augen und des  
Mundes; denn Mancher ist nicht wirk-  
lich todt; er schläft, er ist ohnmächtig,  
betäubt, entkräftet. Wie kann er  
wieder zu sich kommen und aufleben,  
wenn man ihm die Luftröhre durch  
den Druck des angelegten Tuches zu-  
sammenpreßt? Er muß aus Mangel  
an Luft erst vollends sterben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Es haben verschiedene schätzbare Freunde und Gönner den Wunsch geäußert, daß der am  
19ten dieses Monats angelegte Ball, noch 8 Tage zurückgesetzt werden möchte. Wir machen  
uns ein Vergnügen daraus diesen Wunsch zu erfüllen, und zeigen daher den Freunden des geselli-  
gen Vergnügens hierdurch an, daß gedachter Ball erst den 26sten September dieses Jahres  
als

als am 15ten Sonntag nach Trinitatis gegeben werden soll. Die Entreebilletts sind wie gewöhnlich beim Herrn Kaufmann Fickelscherer und zwar einzig in dessen Behausung zu haben. Da bisher der beschriebenen Ordnung zuwider, viele nicht mit Entreebilletts versehen gewesen, so wird hierdurch nochmals gebeten, sich damit zu versehen, indem außerdem niemand der Eingang verstattet werden kann. In Ansehung des Logis und der Stallung hat man sich in Zeiten an den Marqueur Seeling zu wenden. Delsnig den 6. Sept. 1802.

Die Entreprenurs des Ballhauses.

Kommenden 20. September d. J. sollen in Mühltroff bei unterschriebenem in seiner Wohnung verschiedene Mobilien an Tischen, Stühlen, Schränken, Commoden, Bettstellen, Büchern und Musikalien, öffentlich an den Meistbietenden per modum auctionis gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden; auch wird mein ganz steinern gebautes Wohnhaus mit 4 Stuben und schönem Garten zum Verkauf hiermit öffentlich feil geboten. Joh. David Jensch.

Liebhavern wird ein Klavier um billigen Preis zum Kauf angeboten. Der Herumträger dieses Blatts giebt weitere Nachricht.

Ein fehlerfreier brauner Wallach,  $\frac{1}{4}$  hoch, 5 Jahr alt, steht zu verkaufen. Weitere Nachricht giebt das Int. Comt.

In der Stadt und den eingepfarrten Dorffschaften sind geboren: 8 Kinder, worunter 2 uneheliche und 1 unehelich todtgeböhnes.

Gestorben:

- 1) Mstr. Gottlob Friedrich Kresschmanns, Bürgers Zeug-Lein- und Wollwebers allhier einziges Töchterchen, Carolina Friederika, 9 Monate 27 Tage alt.
- 2) Mstr. Johann Georg Meyers, Bürgers und Leinwebers allhier Söhnchen.
- 3) Mstr. Johann Gottlob Forbigers, Bürgers und Schuhmachers allhier Töchterchen.
- 4) Johann Michael Günthers, Bürgers und Zimmermanns allhier Töchterchen.
- 5) Johann Adam Bauers, Cattunfärbers allhier Söhnchen.
- 6) Johann Georg Verbets, Handarbeiters allhier Töchterchen.
- 7) Johann Christoph Martins, dimittirten Sächs. Mousquetiers Töchterchen.
- 8) Johannea Rosinen Sprangerin, allhier uneheliches Söhnchen.
- 9) Christianen Sophieen Schneiderin, allhier uneheliches Söhnchen.
- 10) 1 Kind vom Lande.

Das Sonnabend- und Sonntagsbacken haben: Mstr. Reich in der Neustadt, und Mstr. Eichhorn am Markt.

Das Wochenbacken:

Mstr. Tröger in der Neundörfer Gasse, und Mstr. Franz an der Syra.

Getraide-Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1802. d. 4. Sept.	Gut.			Mittelmäßig.			Bering.		
	Zhr.	Gr.	Pf.	Zhr.	Gr.	Pf.	Zhr.	Gr.	Pf.
Waizen	1	20	—	1	18	—	1	16	—
Rorn	1	9	6	1	7	—	1	5	—
Gerste	—	22	—	—	21	—	—	20	—
Hafer	—	13	—	—	12	—	—	—	—

Reichung reits der, rathsh den D neuer stadt despo  
der Meng pagni vom Jäger Mann verlor